

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 333/2022****vom 9. Dezember 2022****zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) des EWR-Abkommens [2023/1275]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang X des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang X des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 3 (Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32018 R 1724:** Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1)“

2. Unter Nummer 3 (Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden nach Anpassung b folgende Anpassungen eingefügt:

„c) In Artikel 5 Absatz 2:

i) Unter Buchstabe b werden die Wörter ‚des Unionsrechts‘ durch die Wörter ‚des EWR-Abkommens‘ ersetzt;

ii) unter Buchstabe g werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚ die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

d) In Artikel 9 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚ die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“

3. Nach Nummer 4 (Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„5. **32018 R 1724:** Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Bezugnahmen auf das Unionsrecht sind als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.

b) In Artikel 1 Absatz 1 wird die Angabe ‚Artikel 26 Absatz 2 AEUV‘ durch die Angabe ‚Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d des EWR-Abkommens‘ ersetzt.

c) In Artikel 5 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In Bezug auf die EFTA-Staaten aktiviert die Kommission die in Absatz 1 genannten Links auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde.“

d) In Artikel 6 Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚der Kommission‘ die Wörter ‚, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

(<sup>1</sup>) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1.

e) In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In Bezug auf die EFTA-Staaten aktiviert die Kommission die in Absatz 3 genannten Links auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde.“

f) In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) In Bezug auf die EFTA-Staaten nimmt die Kommission auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde die Information, das Verfahren oder den Hilfs- und Problemlösungsdienst gemäß Absatz 2 Buchstabe d vorübergehend aus dem Zugangstor bzw. trennt den Hilfs- oder Problemlösungsdienst gemäß Absatz 3 vom Zugangstor.“

g) In Artikel 25 Absätze 3 und 4 wird nach dem Wort ‚Kommission‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

h) In Artikel 29 werden nach dem Wort ‚Mitgliedstaat‘ die Wörter ‚und einem Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

i) In Anhang I werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Wörter ‚dem Zollkodex der Union‘ durch die Wörter ‚den einschlägigen Rechtsakten‘ ersetzt.“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1724 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Dezember 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kristján Andri STEFÁNSSON

---

\* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien  
zu dem Beschluss Nr. 333/2022 zur Aufnahme der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen  
Parlaments und des Rates in das Abkommen**

„Einige der in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1724 genannten Bereiche und einige der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1724 fallen nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens. Die Aufnahme dieser Verordnung berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens.“

---